

Ordnungsamt

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Firma
Haus & Grund Immobilien GmbH
Elisabethstraße 4

44139 Dortmund

Gewerbeangelegenheiten

Olpe 1

Zimmer G147

Frau Klose

Tel. (0231) 50 – 2 29 84 Fax (0231) 50 – 1 01 49 kklose@stadtdo.de *

32/6-3 §34c GewO

24.05.2019

Nachtragserlaubnis

Ergänzend zu meiner am 26.06.1990 erteilten Erlaubnis erteile ich der Haus & Grund Immobilien GmbH, Handelsreg. B 2107, Amtsgericht Dortmund gemäß § 34c der Gewerbeordnung –GewO- neugefasst durch Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. 1 S. 202) in geltender Fassung, die Erlaubnis zur Ausübung der folgenden Tätigkeiten

Wohnimmobilienverwalter:

Das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verwalten.

Diese Erlaubnis gilt für den Bereich der Gewerbeordnung.

Hinweise:

Die Erlaubnis berechtigt nur zur Ausübung der oben genannten Tätigkeiten.

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Gemeindebehörde anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für die Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in ein Register (z.B. Handelsregister)

Bei der Ausübung des Gewerbes sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (§ 34c GewO) und die Bestimmungen der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Maklerund Bauträgerverordnung – MaBV) vom 07. November 1990 (BGBl. 1 S. 2479) in der zur Zeit geltenden Fassung zu beachten. Verstöße hiergegen können behördliche Maßnahmen zur Folge haben. Zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber ist die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zu dieser Erlaubnis zulässig.

Sie können mit uns sprechen:

montags, dienstags, donnerstags, freitags 8.00 - 12.00 Uhr, dienstags 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags

13.00 bis 17.00 Uhr, freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns : Im Internet unter: mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der 5 - Bahn Bhf. Stadthaus

http://www.dortmund.de

Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden. Ausführliche Datenschutzinformationen der Stadt Dortmund finden Sie auf unserer Website unter

www.datenschutz.dortmund.de

Unsere Bankverbindung:

IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar auf andere natürliche oder juristische Personen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund – Ordnungsamt - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

ufft age

Klose

Stadtamtfrau